LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Untere Bauaufsichtsbehörde Stadt Eberswalde
z.Hd. Frau Behrendt
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

Bearb.: Frau Lysann Weser
Gesch-Z.: LFU-T13-3841/757+15#269508/2022
Hausruf: +49 335 60676 -5204
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Lysann.Weser@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 23. August 2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH und Co. KG vom 18.05.2019 (Eingang LfU 25.05.2020) auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 16244 Schorfheide, Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstücke 132, 220 und 16225 Eberswalde, Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 225

Reg.-Nr. G03720 / Ihr Az: 00442- 0-13

Anlage:
- Brandschutznachweis vom 1. Juli 2022 sowie geprüfter Brandschutznachweis
- Prüfbericht Brandschutznachweis vom 12.08.20200
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall sowie Ergänzung vom 16.08.2022
- Stellungnahme LfU, Referat T 22 vom 17.01.2022

Sehr geehrte Frau Behrendt,

im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des o. g. Vorhaben liegen Ihnen, unter Berücksichtigung der beigefügten Brandschutznachweise, nach unserem Kenntnisstand nunmehr alle erforderlichen Antragsunterlagen vor.

Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen und Nachforderungen im Genehmigungsverfahren, möchten wir Ihnen gerne einen Überblick geben, der zeigt, dass Sie in die Lage versetzt sind, die abschließende Stellungnahme abzugeben.

Im Schreiben vom 28.02.2022 nehmen Sie Bezug auf Ihre Schreiben vom 10.02.2021, 31.05.2021 sowie 14.01.2022 mit Verweis auf das Schreiben vom 31.08.2020 und stellen fest, dass aus Ihrer Sicht gewisse Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen noch fehlen. Damit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt, haben wir uns erlaubt, Ihre vorgetragenen Punkte in den o. g. Schreiben zusammenzufassen und stellen im Einzelnen dazu fest:

1. Der amtliche Lageplan ist in Original einzureichen.

   Antwort:
   Der maßgebliche amtliche Lageplan wurde Ihnen im Original mit Schreiben vom 03.03.2022 übermittelt.

2. Im Brandschutznachweis (Version 2) unter Punkt 4.1 erfolgte eine fehlerhafte bauplanungsrechtliche Einstufung. Die WEA 2 soll nicht auf einem Feld errichtet werden, sondern auf einem Gewerbegrundstück.

   Antwort:
   Der Standort ist weder im Flächennutzungsplan noch in einem Bebauungsplan als Fläche für Gewerbe dargestellt bzw. festgesetzt. Vielmehr handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Zudem haben Sie im Schreiben vom 31.05.2021 folgendes selbst erwähnt: „Auf Anfrage der uBAB vom 21.10.2020 zur Gebietseinstufung des Standortes der WEA2 teilt das zuständige Stadtentwicklungsamt am 05.11.2020 mit, dass sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich befindet und die planungsrechtliche Beurteilung auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte."

   Ungeachtet dessen, liegt der Fokus des Brandschutz-Nachweises nicht auf planungsrechtlichen Ausführungen, so dass die planungsrechtliche Beschreibung des Standortes mit Blick auf die Belange des Brandschutzes in den Hintergrund treten kann.

3. Die im Brandschutznachweis (Version 2) unter Punkt 4.1 enthaltenen Ausführungen zum kontrollierten Abbrennen der WKA stellen keine effektiven Maßnahmen zur Brandbekämpfung dar. Eine Brandentstehung und Brandübertragung auf die umgebenden Gebäude und Nutzungen kann, trotz der geplanten technischen Maßnahmen, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

   Antwort:
   Um wirksam einen Brand zu verhindern werden die sensiblen Bereiche der WKA (Maschinenhaus-Steuerungsschrank, Konverter-Schrank und Transformator-Raum) mittels spezieller Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeerkennung überwacht und eine aktive Löscheinrichtung installiert. Die genaue Funktionsweise der Feuerlöschanlage wird im generischen Brandschutzkonzept sowie in den allgemeinen Spezifikationen des Vestas Feuerlöschsystems, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, beschrieben. Nach dem Brandschutzkonzept ist eine wirksame Löschung einer in Brand geratenen WKA – sollte es zu dem unwahrscheinlichen Fall kommen – vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass ein Brand effektiv, d. h. im Sinne von § 14 BbgBO wirksam bekämpft und ein Übergreifen des Brandes auf benachbarte Grundstücke verhindert werden kann.

Dass dem Brandschutz ausreichend Rechnung getragen wird, weil aktiv gelöscht wird und die WKA nicht nur kontrolliert abbrennt, bestätigt auch die brandenburgische Rechtsprechung. Hierzu führt das VG Cottbus in seinem Urteil vom 17. Januar 2019 – 5 K 1565/17 –, Rn. 79, juris aus:

> *„Vorliegend behauptet die Klägerin, dass ihre Rechte als Eigentümerin verletzt seien, da das Brandschutzkonzept die Ausbreitung des Brandes in einem Umkreis von 500 m um den Mast der Windenergieanlage nicht verhindere und die Feuerwehr diesen Bereich nur kontrolliert abbrennen ließe. Dies geht schon deshalb fehl, weil die geplanten Windenergieanlagen über eine automatische Gondellöschanlage verfügen und es sich zum anderen, nicht um eine Frage des baulichen Brandschutzes der Anlage, sondern vielmehr eine solche der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr im Einzelfall handelt."*

Darüber hinaus hat auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 3. August 2021 – OVG 11 S 20/21 –, Rn. 9, juris bestätigt, dass effektiver Brandschutz durch eine Kombination von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gewährleistet trotz der Höhe moderner WKA ist. Im Gegenteil geht auch im 500-m-Radius einer Brandgefahr nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, wie das Oberverwaltungsgericht (a.a.O.) mit folgenden Worten klarstellt:

> *„Die mit dem angefochtenen Bescheid genehmigten Windkraftanlagen verfügen über Blitzschutzanlagen im Sinne von § 46 BbgBauO (vgl. Nr. 3.2.4 des Generischen Brandschutzkonzepts des TÜV Süd vom 20. Dezember 2017, Verwaltungsvorgang Bl. 877 f.; Nr. 5.10 des Brandschutznachweises H..., Ingenieure für Brandschutz, vom 11. Februar 2019, Verwaltungsvorgang Bl. 892 ff.). Sie verfügen überdies über automatische Brandmeldeanlagen, die eine automatische Abschaltung der WKA innerhalb von 30 Sekunden bewirken (vgl. Nr. 3.2.1 des Generischen Brandschutzkonzepts sowie Nr. 5.11 des Brandschutznachweises). Ferner sind die WKA mit automatischen Feuerlöschanlagen sowie für den Fall eines Brandes während der Inspektionsarbeiten mit Löschgeräten zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ausgestattet (vgl. Nr. 3.2.2 des Generischen Brandschutzkonzepts sowie Nr. 5.8 des Brandschutznachweises). All dies ermöglicht wirksame Löschmaßnahmen auch innerhalb eines Radius von 500 m um die Windkraftanlagen.*
>
> *Soweit der Antragsteller geltend macht, im Falle eines Brandes der WKA 2 könnten brennende Rotorteile auf sein Grundstück stürzen und dort einen Brand auslösen, den die Feuerwehr aus Gründen ihrer eigenen Sicherung nicht bekämpfen könne, ist nicht ersichtlich, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos liegt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass üblicherweise von Windkraftanlagen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Brandgefahren ausgehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30. Juli 2020 – 8 A 10157/20. OVG –, Rn. 24, juris, m.w.N.). Gleiches gilt erst recht für die in der Antragsbegründung geäußerte Sorge des Antragstellers, herabfallende brennende Teile könnten Personen treffen, die sich innerhalb des 500-m-Radius auf seinen Grundstücken aufhalten."*

Damit steht fest, dass die Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus durch Brandgefahren ausgesetzt würden, selbst wenn die Abstandsfläche der WKA reduziert wird. Denn – wie die Gerichte bestätigen – bestehen effektive Einrichtungen zur Gefahrenabwehr.

4. Im Brandschutznachweis (Version 2) unter Punkt 4.2 erfolgte keine tatsächlich vorhandene Umgebung (Bebauung, Nutzung) berücksichtigende Risikobetrachtung. Es gibt keine Aussage/ Bewertung dazu, welcher Abstand aus Sicht des Brandschutzes als ausreichend betrachtet wird und ob eine Reduzierung der Abstandsfläche auf 84,5 m aus Sicht des Brandschutzes, z. B. bei Berücksichtigung der geplanten Sicherheitstechnischen Ausrüstung der WEA, vertretbar ist.

   Antwort:
   Die wiederholten Bedenken der unteren Bauaufsichtsbehörde wurden zum Anlass genommen, um eine klarstellende Ergänzung in die Brandschutznachweise aufzunehmen. In der beigefügten Fassung des Brandschutznachweises vom 1. Juli 2022 unter Punkt 4.2 heißt es nunmehr:

   „Das Risiko der Brandausbreitung in der Umgebung der WEA ist u.a. abhängig von der Effektivität der Brandbekämpfung der örtlichen Feuerwehr. Durch Schaffung ausreichender Abstände zu baulichen Anlagen sowie der Heranziehung der Einsatztaktiken bei der Brandbekämpfung und des in den Anlagen des Typs Vestas V 162 installierten automatischen Feuerlöschsystems kann die Gefährdung auch angesichts der hier geplanten Abstände (90m zu einem Bürogebäude und 130m bis 185m zu einer Autowerkstatt mit Betriebswohnung, Nebengebäuden und Nebenanlagen), als normal eingestuft werden.“

   Die Belange wurden unter Beachtung der konkreten Abstände durch die Brandschutzingenieure fachlich gewürdigt. Damit wurde die Grundlage geschaffen, über die beantragte Abstandsflächenreduzierung zu entscheiden.

5. Ohne eine ausreichende Ermittlung und Bewertung der vom Vorhaben berührten Belange, kann durch den Prüfingenieur für Brandschutz keine Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises erfolgen und durch die untere Bauaufsichtsbehörde keine rechtssichere Entscheidung getroffen werden.

   Antwort:
   Wie Sie selbst erwähnen, wird der Brandschutznachweis in diesem Fall nicht durch die untere Bauaufsichtsbehörde geprüft. Die Prüfung erfolgt vorliegend durch den Prüfingenieur für Brandschutz Hr. Dipl.-Ing. M. Oeckel. Denn „Prüfingenieure für Brandschutz nehmen die Prüfpflicht der Brandschutznachweise und -konzepte hoheitlich für die Bauaufsichtsbehörden wahr“ (Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, S. 43). Die Prüfingenieure werden in diesem Sinne also nicht für die Antragstellerin im Zuge der Erstellung ihrer Antragsunterlagen, sondern für die Behörde im Zuge der hoheitlichen Prüfung des Antrags tätig. Dass es sich beim Prüfbericht damit also um einen Teilausschnitt der endgültigen behördlichen Prüfung des Vorhabens handelt, ergibt sich zugleich unmittelbar aus dem Gesetz, soweit § 66 Abs. 4 Satz 2 BbgBO ausdrücklich anordnet, dass keine bauaufsichtliche Prüfung mehr stattfindet, wenn die bautechnischen Nachweise durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur geprüft wurden. „Demnach sind die erstellten Prüfberichte als abschließend zu bewerten und schließt eine weiterführende Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde aus“ (Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, S. 43).

   Der durch Herrn Oeckel vorgelegte Prüfbericht zeigt, dass der Prüfingenieur sehr wohl in der Lage ist das Brandschutzkonzept auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

6. Die im Schreiben vom 14.01.2022 geforderten nachzureichenden Bauvorlagen sind einzureichen. Weiterhin stehen die Vorschriften des Bauordnungsrechtes, hier § 6 BbgBO dem Vorhaben entgegen (Verweis auf Schreiben vom 10.02.2021). Zudem sollte eine Aussage zur Möglichkeit einer Verschiebung des Standortes der WEA 2, mit der Folge des Entfalls der Reduzierung der Abstandsfläche, erfolgen (Verweis auf Schreiben vom 31.05.2021).

   Antwort:
   In Ihrem Schreiben vom 14.01.2022 sind folgende Nachforderungen enthalten, die aus Sicht der Genehmigungsbehörde bereits durch die Antragstellerin eingereicht worden sind (a) und c)) bzw. die Antragstellerin noch nicht befähigt wurde die Unterlagen vorzulegen (s. b)):

   a) Amtlicher Lage

      Der maßgebliche amtliche Lageplan wurde Ihnen im Original mit Schreiben vom 03.03.2022 übermittelt. Diese Nachforderung hat daher keinen Bestand mehr.

   b) Antrag auf Eintragung einer Baulast nach § 84 BbgBO

      Die Antragstellerin teilte uns hierzu mit, dass die Baulast für das Grundstück Flurstück 224, Flur 4, Gemarkung Eberswalde noch nicht vorgetragen werden kann, da dazu seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde im Vorfeld eine Verpflichtungserklärung erstellt werden muss.

   c) Prüfbericht Brandschutz (§ 66 Abs. 3 BbgBO), einschließlich Exemplar des geprüften Brandschutznachweises mit dem Hinweis, dass ohne Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Prüfbericht erstellt wurde.

      Der zuletzt eingereichte Prüfbericht vom 07.04.2022 erklärt, dass eine Beteiligung der Brandschutzdienstelle stattgefunden hat. Diese Nachforderung hat daher keinen Bestand mehr.

   d) Empfehlung Standortalternative auf dem Antragsgrundstück zu prüfen (Verweis auf Schreiben vom 31.05.2021 und 10.02.2021)

      Eine Verschiebung des Standortes der WKA 2, so dass die Abstandsfläche das Flurstück 207 nicht mehr tangiert, hätte zur Konsequenz, dass die WKA in den räumlichen Geltungsbereich des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin mit nationalem Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet, geschützt durch die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten in einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung, hineinrückt. Der Errichtung der WKA würde in diesem Fall das Bauverbot gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung entgegenstehen: „Es ist untersagt: bauliche Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne zu errichten ….“.

      Des Weiteren ist eine Verschiebung auf dem Anlagenflurstück nicht möglich, ohne dass Nachbargrundstück 103 in Anspruch zu nehmen. Die reduzierte Projektionsfläche des Rotors würde auf das angrenzende Flurstück fallen. Die Antragstellerin besitzt kein Nutzungsrecht an dem das Standortgrundstück

angrenzenden Flurstück 103 und eine Bewilligung von Baulasten würde die Antragstellerin nicht erhalten.

Ferner würde sich bei einer Verschiebung der Abstand der WKA 2 zu den in der Windfarm bereits vorhandenen WKA auf den Flurstücken 267, 108/2, 103 und 86 verringern und der Einfluss der WKA 2 auf die Bestandsanlagen würde zu einer zusätzlichen Erhöhung der effektiven Turbulenzintensitäten führen. Um diesen zusätzlichen Einfluss auf die Bestandsanlagen zu unterbinden, müssten weitere Betriebseinschränkungen bzw. der Ausschluss des Betriebes der WKA 2 vorgenommen werden, was Auswirkungen auf die Windausbeute hat und gar zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen kann.

Dabei ist zu beachten, dass nunmehr § 2 S. 1 und 2 EEG folgendes regelt „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Da eine Verschiebung der WKA 2 auf dem Anlagengrundstück aus den dargelegten Gründen ausscheidet und zum Erreichen der Klimaschutzziele die erforderlichen Anlagen der erneuerbaren Energien errichtet werden müssen, überwiegt das Interesse an der Zulassung der Abstandsflächenreduzierung.

e) Die beantragte Reduzierung der Abstandfläche steht derzeit dem Drittschutz entgegen (Verweis auf Schreiben vom 10.02.2021).

Entgegen Ihrer Annahme liegen für die beantragte WKA 2 die Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften vor. Die Interessen des Autoservice mit Werkstatt Betriebswohnung, Nebengebäuden und Nebenanlagen auf dem Nachbargrundstück sind zwar in der Abwägung hinsichtlich des Schutzzweckes des Abstandsflächenrechts sowie des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme zu berücksichtigen. Sie stehen jedoch einer Abweichung nach § 6 Abs. 5 BbgBO nicht als öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange entgegen. Insbesondere können eine zukünftige Bauabsicht, nachbarliche Lärm- und Schatteneinwirkungen, optisch bedrängende Wirkungen sowie Eiswurf und Eisfall nicht entgegengehalten werden. Auch scheidet eine Verschiebung der WKA aus (s. hierzu Punkt 6 d)).

- Zukünftige Bauabsicht
  Bis auf die pauschale Aussage, dass die Errichtung eines weiteren Gebäudes auf dem Grundstück, nördlich Flurstück 208 geplant sein, sind keinerlei nähere Angaben, insbesondere kein Hinweis darauf, dass ein Genehmigungsantrag gestellt worden sei und in naher Zukunft auch nur beabsichtigt werde. Bei der wertenden Betrachtung ist allerding nicht darauf abzustellen, ob eine Verletzung der nachbarlichen Belange abstrakt möglich ist, sondern darauf, ob die geschützten nachbarlichen Belange tatsächlich nachteilig betroffen sind. (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 04.01.2016 – VG 4 L 1889/15)

- Nachbarliche Lärm- und Schatteneinwirkungen

Um die Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der beantragten WKA befindlichen Immissionsorte (IO) adäquat beurteilen zu können, wurde eine gutachterliche Immissionsprognose zu den Lärmimmissionen und zum Schattenwurf erstellt, die die IO K, L, M und N Eberswalde, Lichterfelder Bruch 3a, 3 und 1 umfasst. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. An allen o. g. Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm sowohl in der Nachtzeit wie auch am Tage durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird. Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Die Schattenabschaltmodule sind so zu konfigurieren, dass die beantragten WKA an den betroffenen IO K, L, M und N zu keiner Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten beitragen kann. (s. Stellungnahme LfU, Referat T 22)

- Optisch bedrängende Wirkungen
  Bei der Bewertung, ob eine optisch bedrängende Wirkung besteht, sind die örtlichen Verhältnisse wie die Lage bestimmter Räume und deren Fenster zur Anlage, eine bestehende und in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstückes in Richtung der Windkraftanlage, die Hauptwindrichtung und damit die häufigste Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus, die topografische Situation, ein Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude, weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windkraftanlagen sowie die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses heranzuziehen (vgl. VGH München, Beschluss v. 1.12.20214 -22 ZB 14.1594 m. w. Nw.). Relevant ist zudem der Blickwinkel auf die Anlage (OVG Münster, Beschluss v. 30.3.2017, 8 A 2915/15 m. w. Nw.).

  Unter Zugrundelegung der o. g. Grundsätze ergibt sich keine optisch bedrängende Wirkung, da die Betriebswohnung in Richtung Süden zur Straße Lichterfelder Bruch – und somit zur WKA 2 abgewandten Seite – befindet. Die durch das LfU durchgeführte Standortbesichtigung am 12.10.2021 hat ergeben, dass sich die Räume und deren Fenster nicht zur WKA zugewandten Seite befinden. Vielmehr steht die Anlage überhaupt nicht im Blickfeld der Wohnung. Auch kann nicht auf die Freiflächen, die zum Grundstück gehören, abgestellt werden. Soweit ersichtlich handelt es sich nicht um Freiflächen, die zur Wohnung gehören und daher der Wohnnutzung zuzurechnen sind. Vielmehr handelt es sich um Freiflächen, die im Rahmen der Gewerbeausübung zur Verfügung stehen. Diese sind bei der Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung nicht mit heranzuziehen, da Maßstäbe für die optisch bedrängende Wirkung nur zum Schutz der Wohnnutzungen entwickelt wurden.

  Durch eine Wohnnutzung innerhalb einer Gewebefläche vermindert sich zudem der Anspruch auf Rücksichtnahme, da die Bewohner mit einer Errichtung der im Außenbereich privilegierten Anlage rechnen müssen. Sie sind daher nicht in gleichem Maß schutzwürdig wie bei einer Wohnnutzung im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten.

- Eiswurf und Eisfall
  Am vorgesehenen Standort ist mit meteorologischer Vereisung zu rechnen und eine Eisbildung an der WKA möglich. Maßgebliche Gefährdungsbereiche sind alle Aufenthaltsbereiche von Menschen im Freien, insbesondere Straße und Wege sowie ggf. Arbeitsstätten, die in dem Bereich um die

Anlage liegen, der von Eiswurf oder Eisfall betroffen werden kann. In der Anlage 2.7/12 zur Liste der Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik werden hinsichtlich einer Gefahr durch Eisabwurf Mindestabstände definiert. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe), die hier mit 492 m nicht eingehalten werden, gelten danach im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als unbedenklich. Der Anlagenhersteller Vestas verwendet bei seinen WKA serienmäßig ein integriertes VID-System (Vestas Eiserkennung), dass bei registriertem Eisansatz zur Unterbrechung des Anlagenbetriebs führt. Über Sensoren in jedem Rotorblatt werden die Schwingungsfrequenzen des Rotorblatts gemessen und überwacht. Bei Eisansatz erfolgt eine Änderung der Grundfrequenz. Sofern der Schwellenwert der Schwingungsfrequenz bei Außentemperaturen ≤ 5° C überschritten ist, wird der Anlagenbetrieb unterbrochen. Somit besteht mit einem installierten Eiserkennungssystem und entsprechender Abschaltung der Anlage ein ausreichender Gefahrenschutz gegen Eiswurf. Eine Gefährdung kann demnach lediglich durch das Risiko des Eisfalls bei stehenden bzw. im Trudelbetrieb befindlichen Rotoren der Anlage hervorgerufen werden. Zur standortspezifischen Bewertung des Risikos durch Eisfall wurde von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG (Referenz-Nr.: F2E-2020-TGN-064, Rev. 0 ein Gutachten erstellt (s. Anlage). In diesem Gutachten wurde ermittelt, dass für die beantragte WKA 2 (Bezeichnung im Gutachten WEA 9) die maximale Flugweite für Eisfall 302,9 m beträgt und in diesem Gefahrenbereich u. a. die Schutzobjekte Lichterfelder Bruch und Böttcher-Autoservice liegen. Da für die WKA 2 (WEA 9) ein ermitteltes Risiko bezüglich der Schutzobjekte besteht, wird nach Abschaltung aufgrund von Eisansatz der Azimutwinkel für den Rotor bei 190 ° ausgerichtet, um der Gefahr zu begegnen .

Im Hinblick auf Ihren Aufgabenbereich bitten wir Sie um die Abgabe Ihrer abschließenden Stellungnahme bis zum 30.09.2022.

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass eine Verzögerung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch nicht rechtzeitig vorliegende Stellungnahmen den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach einer straffen und zügigen Verfahrensdurchführung entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme des § 10 Abs. 5a BImSchG die Genehmigungsbehörde befähigt, bei fehlender Stellungnahme einer beteiligten Fachbehörde die Entscheidung selbst zu treffen, wenn die Stellungnahme der Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 23.08.2022 durch Lysann Weser schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.